



## Mitteilung an die Eigentümer von Schiffen mit 12 m L.ü.a. und darüber

### **Betrifft: Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, MARPOL**

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO, der auch die Schweiz angehört, beschloss 1995 eine Änderung von Anlage V zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (kurz MARPOL genannt). Die Änderung wurde am 16.10.1996 durch Bundesratsbeschluss angenommen und ist deshalb auch für Schiffe unter Schweizer Flagge verbindlich.

Die erwähnte Anlage V enthält die Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffsabfälle. Regel 3 verbietet die Entsorgung von Plastik im Meer und schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen andere Abfälle im Meer versenkt werden dürfen. Regel 5 nennt die Sondergebiete sowie die dafür geltenden strengeren Entsorgungsvorschriften.

Die neu geschaffene Regel 10 verfügt, dass auf allen Schiffen ab 12 m L.ü.a. ein Plakat mit den Vorschriften der Regeln 3 und 5 aushängen muss. Die Anschläge müssen in einer Landessprache plus Französisch oder Englisch (wo diese nicht Landessprache sind) abgefasst sein.

Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von 400 oder mehr RT sowie Schiffe, die 15 oder mehr Personen an Bord befördern, müssen überdies einen "Garbage Management Plan" sowie ein "Garbage Record Book" mitführen.

Diese Bestimmungen gelten für neue Schiffe seit dem 01.07.1997. Für Schiffe, die vor diesem Datum gebaut wurden, treten sie am **01.07.1998 in Kraft**. Das Plakat sowie "Garbage Management Plan" und "Garbage Record Book" gehören deshalb fortan zur obligatorischen Ausrüstung für Schiffe der genannten Grösse.

Das viersprachige Plakat kann bei folgender Organisation erworben werden:

CRUISING CLUB DER SCHWEIZ

Marktgasse 9

3000 Bern 7

Tel. 031 310 11 00

Fax. 031 310 11 09

Email: [ccs@ccs-cruising.ch](mailto:ccs@ccs-cruising.ch)

[www.ccs-cruising.ch](http://www.ccs-cruising.ch)